

9a

# EXTRACT

Auß der

Zwischen beyden Kronen/

# Francreich und Dennemarck/

Letthin geschlossener / und von gewisser Hand  
den 4. Januarii 1684. auf Hollstein  
überschickter

## OFFENSIV-

Und

## DEFENSIV-ALLIANZ.

I.  
**D**oll diese Off. und Defensiv. Allianz auff so. Jahr  
fest stehen/ und einejede Parthey einander mit al-  
ler Macht/ so wohl zu Wasser als zu Land assisti-  
ren.

2.  
Obligirt sich Dennemarck vier Monaten/ nach demne  
Francreich mit einem oder andern Potentaten im Krieg ge-  
wesen/ mit eben solchen zugleich zu brechen/ und zur Ruptur  
zu schreiten.

3.  
Will Francreich allemahl 600000. Rthl. entweder in  
Hamburg/ oder an einem andern Orth in diesem Lande/ wor-  
innen Ihr Majestät von Dennemarck Garnison halten /  
und woselbst es Deroselben beliebe/ zum Vorauf deponi-  
ren/ damit Sie versichert seyn können/ mit diesem Vorbe-  
halt



halt/ daß/wann solche Geldermangeln / und nicht prompt  
folgen / Ihr Königl. Majestät von Dennewaret alsdann  
freie Hände haben und behalten/aus solcher Allianz zu schei-  
den/wann es Dero selben beliebe.

4.

Hat weder Frankreich noch Dennemarck Macht sich  
ohn beyderseits Consens in eine Allianz einzulassen.

5.

Soll von beyden Seiten keine Haupt-Sache/sonder ein-  
ander davon Part gegeben zu haben vorgenommen wer-  
den.

6.

Wann Dennemarck einige Trouppen zu Dienst der  
Cron Frankreich schickt/ sollen solche von einem Französi-  
schen General/im Gegentheil aber/ wann eine Französ. Ar-  
mee der Cron Dennemarck zur Assistenz gesandt wird / sol-  
che durch einen Dänischen General commandirt werden.

7.

Verbinden sich beyde hohe Potentaten/von dieser Alli-  
anz keinen Deutschen Fürsten Part zu geben / noch wegen  
dieser oder einer andern Allianz zu correspondiren.

8.

Im fall Sr. Majestät von Frankreich einem von die-  
sen Puncten nicht nachkommen würde/ so mögen Ihr Kö-  
nigliche Majestät von Dennemarck solche Allianz nach den  
eigen Gefallen abandoniren.

